



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per E-Mail
rechtsinformatik@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Winterthur/Zofingen, 20. Oktober 2022

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Aus Sicht des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) ist die Einführung der E-ID zu begrüßen. Die E-ID wird dank eindeutiger Personenidentifikation die Abwicklung elektronischer Dienstleistungen auch im Bereich der Einwohnerdienste beschleunigen und damit einen weiteren Beitrag zum Service Public leisten.

Als Voraussetzung für Synergieeffekte und gleichzeitig auch für eine erhöhte Sicherheit bezüglich der eindeutigen Personenidentifikation erscheint es dem VSED unerlässlich, dass kommunale webbasierte Anwendungen (bspw. Onlinemeldungen und -bestellungen) wie auch weitere damit zusammenhängende Applikationen von Beginn weg mit E-ID kommunizieren und funktionieren können. Aus Sicht der Einwohnerdienste besonders zentral erscheint in diesem Kontext ein frühzeitiger Miteinbezug von eOperationsCH respektive deren für die Bevölkerung mittlerweile fundamental wichtige Dienstleistung «eUmzugCH».

Für die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der E-ID begrüsst der VSED die anfängliche Personenidentifikation durch eine staatliche Stelle. Da eine Personenidentifikation respektive -verifikation für die Ausstellung einer E-ID mutmasslich auf rein elektronischem Weg und ohne persönliche Vorsprache auf einer lokalen Verwaltungsstelle erfolgen soll, erkennt der VSED darin ein potentielles Missbrauchsrisiko. Unabhängig wie die Personenidentifikation erfolgt, muss sichergestellt sein, dass solch potentielle Missbräuche mit entsprechenden technischen und/oder organisatorischen Massnahmen a priori verhindert werden können.

Im Sinne von kritischen Hinweisen möchten wir nachstehend auf einige Bestimmungen des Entwurfes eingehen:

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 54, carmela.schuermann@win.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@zofingen.ch

2. Abschnitt: E-ID

Art. 2 BGEID Form und Inhalt

Im Gesetzestext werden in Abs. 2 die einzelnen Personenidentifizierungsdaten aufgeführt. Besonders herausfordernd könnten sich die in den verschiedenen Registern unterschiedlich geführten Identifikationsmerkmale erweisen:

Unterschiedliche Namensführungen (insbesondere auch Sonderzeichen) in verschiedenen Registern sind ein altbekanntes Phänomen (beispielsweise bei ausländischen Staatsangehörigen im Zemis «Name nach Ausweisdokument» versus «Namensführung nach Zivilstandsregister» resp. nach Infostar im Anschluss an ein Zivilstandereignis). Neben der Namensführung, kann dies auch andere Merkmale betreffen, wie beispielsweise den Geburtsort, vereinzelt auch das Geschlecht oder das Geburtsdatum. Gemäss geltender Ausweisverordnung ist es beim Namen auf Reisedokumenten (Pass und Identitätskarte) zudem möglich, auch einen Allianznamen (Ledigname mit Bindestrich hinter Familienname) zu führen.

Der VSED kann sich demzufolge vorstellen, dass ein automatisches Weiterverwenden solcher Namensdaten oder weiterer Merkmale (sofern auch in der E-ID berücksichtigt) dann zu allfälligen Problemen in den lokalen Applikationen führen könnte – dies insbesondere in Anbetracht der sich ebenfalls in Vernehmlassung befindlichen Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat, wo auch weiterhin die Verwendung eines Allianznamens nicht per se ausgeschlossen sein soll.

Bei der Umsetzung ist daher diesen beiden Aspekten die nötige Beachtung zu widmen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass mit der zunehmenden Vernetzung unterschiedlich geführte Daten zu Verwirrung, Ineffizienz und zu Missverständnissen führen. Insbesondere die Einwohnerdienste haben viel Abklärungs- und Datenbereinigungsaufwand, was die voneinander abweichenden Daten in den verschiedenen Registern anbelangt. Diese sind meist auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen oder mangelnde harmonisierte Richtlinien zurückzuführen.

Art. 3 BGEID Persönliche Voraussetzungen

Als persönliche Voraussetzung wird entweder ein Ausweis nach AwG (bei Schweizer Bürger) oder - bei ausländischen Staatsangehörigen - ein gültiger Ausweis nach AIG verlangt. Das heisst, dass für die Identifizierung von ausländischen Staatsangehörigen eine gültige Bewilligung notwendig ist. Beim schweizerischen Ausländerausweis handelt es sich jedoch lediglich um ein Legitimationspapier. Wir regen daher an, diesen Aspekt zu berücksichtigen und zu prüfen, ob nicht auch bei ausländischen Personen ein gültiges heimatliches Reisedokument verlangt werden soll. Dieses ist gerade bei Personen mit Bewilligung L, B und C in aller Regel vorhanden.

Art. 10 BGEID Vorweisen einer E-ID

Je nach Kontext muss es zudem möglich bleiben, bei einer persönlichen Vorsprache ein physisches Ausweisdokument vorzulegen.

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 54, carmela.schuermann@win.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@zofingen.ch

3. Abschnitt: Andere elektronische Nachweise

Beim Widerruf von elektronischen Nachweisen fehlt unseres Erachtens allenfalls die Möglichkeit einen Nachweis zu revozieren, wenn dieser nicht mehr aktuell oder korrekt und somit nicht mehr gültig ist.

Art. 13 BGEID Widerruf (Ergänzungsvorschlag)

d. der elektronische Nachweis nicht mehr gültig ist.

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Art. 8 BGEID Anlaufstellen der Kantone

Das Errichten von Anlaufstellen für die Bevölkerung begrüssen wir, wie auch das Errichten in der Nähe der Personen. Es ist naheliegend, dass die Einwohnerdienste, als meist erste Anlaufstelle der örtlichen Verwaltung, für diese Aufgabe prädestiniert sind. Dies wäre allerdings nicht ohne Mehraufwand zu bewältigen, der entsprechend zu entschädigen wäre, damit die personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können.

Aus diesem Grund beantragen wir eine Ergänzung in Art. 26 BGEID:

Art. 26 BGEID (Ergänzung)

Abs. 5 Der Bundesrat regelt die aufwandgerechte Entschädigung für die von den Kantonen bezeichneten Stellen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID Unterstützung anbieten.

Laut erläuterndem Bericht greift das Fedpol für die Ausstellung auf die unter Art. 11 Abs. 3 verschiedenen erwähnten Register für die Ausstellung zu und könne seine Aufgabe bei der Ausstellung deshalb automatisiert erfüllen. Dies vermag vermutlich auf einen grossen Teil der Bevölkerung zutreffen. Die jahrelange Erfahrung der Einwohnerdienste mit der zunehmenden Vernetzung der Register zeigt allerdings, dass der Datenbereinigungs- und –abklärungsaufwand aufgrund unterschiedlich geführten Merkmalen bei den Einwohnerdiensten massiv zugenommen hat. Unterschiedlich geführte Merkmale könnte Einfluss auf diesen angedachten Ausstellungsprozess haben.

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG; SR 431.02) bezweckt zwar eine Harmonisierung von Merkmalen um den gesetzlich vorgesehenen Austausch von Personendaten zu vereinfachen. Die verschiedenen Register führen jedoch trotz dieser Bestrebung teilweise nach wie vor unterschiedliche Merkmale. Diese Tatsache hat im besonderen Masse immer wieder Auswirkungen auf die Einwohnerregister der Gemeinden, welche Einwohnerdaten an verschiedene Bundesregister liefern. Mit dem vorgesehenen E-ID-Ökosystem stehen deshalb Befürchtungen im Raum, dass weitere Datenabklärungsaufgaben den Einwohnerdiensten zufallen werden.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob nach Art. 26 Abs. 1 BGEID die Gemeinden für die Nutzung des Basisregisters nicht von einer allfälligen Nutzungsgebühr entbunden werden müssten, um diesem Aspekt Rechnung zu tragen.

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 54, carmela.schuermann@win.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@zofingen.ch

Wir beantragen deshalb beispielsweise zusätzlich folgende Ergänzung:

Abs. 6 Der Bundesrat kann eine Entschädigung vorsehen für Datenbereinigungsaufgaben, die bei den Kantonen und den Gemeinden im Zusammenhang mit dem Ökosystem der E-ID entstehen. Er kann sie dabei auch von einer allfälligen Nutzungsgebühr bei der Nutzung des Basisregisters entbinden.

Ganz generell würde es der VSED begrüßen, wenn die weitere Harmonisierung der Register generell verstärkt durch den Bund gefördert werden würde, durch beispielsweise eine Anpassung des Registerharmonisierungsgesetzes. Dies würde die zukünftige Digitalisierung unterstützen und erleichtern.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die eindeutige und sichere Identität einer Person sowie eine klare Regelung in Bezug auf die geführten Merkmale von höchster Wichtigkeit sind.

Unser Verband hat in den vergangenen Jahren immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Bundesprojekte, bei welchen die involvierten Stellen im Vorfeld nicht einbezogen wurden, nach ihrer Umsetzung in der Praxis grosse Probleme verursacht haben. Wir danken Ihnen daher für die Gelegenheit uns bereits zum Vorentwurf einbringen zu können und stehen Ihnen weiterhin für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann
Präsidentin



Corinne Schär
Sekretärin

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 54, carmela.schuermann@win.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@zofingen.ch